

Konsentierte Positionen der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft, des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe und des Deutschen Pflegerates zur Regelung der hochschulischen Ausbildung im Rahmen der anstehenden Reform von Alten- und Krankenpflegegesetz

Die Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG, geändert durch RL 2013/55/EU) ist verpflichtende Grundlage der Regelung für den Zugang zum Heilberuf Pflege in Deutschland. Damit gelten verbindlich die Festlegungen zum Umfang der Ausbildung (4.600 h), zum Zugang zu Ausbildung/Studium und die Festlegungen zu Kenntnissen und Fähigkeiten. In gleicher Weise sind die beruferechtlichen Regelungen des Bundes, die Regelungen der Länder für die Umsetzung des Berufsrechts wie auch die landesspezifischen Regelungen für die Hochschulausbildungen geltende Grundlagen.

Die regelhafte Möglichkeit der Ausbildung als berufsqualifizierendes Studium an Hochschulen, die auch in der Berufeankennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG, geändert durch RL 2013/55/EU) vorgesehen ist, sollte als zweiter paralleler Zugangsweg in die Pflege in das novellierte Berufsgesetz aufgenommen werden.¹ Nach der modellhaften Erprobung von hochschulischen Ausbildungen an mehr als 40 Hochschulstandorten seit 2004 muss nun in einer Phase der Konsolidierung Verlässlichkeit von Grundlagen und Rahmenbedingungen und der Entwicklungsperspektive erreicht werden.

Die Unterzeichner formulieren Kriterien, die verbindlich sein sollen und deren Einbezug in die Entwicklung der Ausbildungen und Berufe wir für wünschenswert und begründet halten. Diese Kriterien sollen auch für den Gesetzgeber Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung des Berufsrechts liefern.

Folgende Kriterien sollen gelten:

Hochschulische und berufsfachschulische Ausbildung schließen, unabhängig vom Ort der Qualifizierung, mit derselben Berufsbezeichnung und der staatlichen Zulassung zum Beruf (geregelter Heilberuf) ab. Absolvent/-innen der hochschulischen Ausbildung erwerben zusätzlich den akademischen Grad eines Bachelor of Science und fügen diesen der Berufsbezeichnung an. Beide Ausbildungswege qualifizieren für einen generalistisch ausgerichteten Pflegeberuf mit wissenschaftsfundierter Handlungskompetenz und darüber hinausgehend Problemlösungs- und Steuerungskompetenz entsprechend dem Ort der Vermittlung.

Die hochschulische berufliche Erstausbildung legt die Kriterien von Hochschulausbildungen zugrunde: Bachelorstudium, Dauer: drei bis vier Studienjahre, mindestens 180 zu erwerbende Kreditpunkte,² Modularisierung, kompetenzorientierte Prüfungen,³ Qualitätssicherung von Lehre und Studium. Wissens- und Kompetenzerwerb umfassen die eigenständige Er-

1 10 bis 20 Prozent der jährlichen Ausbildungskohorte.

2 Bis maximal 240 Kreditpunkte, wobei im Interesse substantieller anschließender Masterstudiengänge hierfür mindestens 90 Kreditpunkte zur Verfügung stehen sollten. Die Hochschule (Universität oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften) kann über den berufsgesetzlich geregelten Rahmen hinaus weitergehende Inhalte anbieten, die den Studiengang oder den Studienort profilieren sollen. Für ein Bachelor- und ein Masterstudium ist der Erwerb von dreihundert Kreditpunkten vorgesehen. Dies sollte auch der Rahmen für pflegewissenschaftliche Studiengänge sein.

3 Eine analoge Struktur schlagen die unterzeichneten Vertreter/-innen der Organisationen und Verbände auch für die berufsfachschulischen Erstausbildungen vor aus Gründen der Durchlässigkeit, der begrifflich-konzeptuellen Vergleichbarkeit, des Wissensbezugs und der wechselseitigen Anerkennung von Kompetenzen bei Übergängen in den Ausbildungen.

schließung und Rezeption der Inhalte durch die Schülerinnen und Schüler bzw. die Studierenden in curricular festgelegter Form. Die Organisationsform von Ausbildung und Studium ist sowohl in Teilzeit wie auch als Vollzeitangebot in das Berufsgesetz aufzunehmen. Berufsrechtlich sollen berufsfachschulische und hochschulische Ausbildung in curricular eigenständig ausgewiesener Form berufsbegleitend bzw. entsprechend den besonderen Lebensbedingungen der Schülerinnen, Schüler bzw. der Studierenden flexibel gestaltbar sein.

Ausbildung und Studium erfolgen wissenschaftsbasiert, und zwar als wissenschaftliche Fundierung der berufsfachschulischen Ausbildung⁴ und als wissenschaftliches Studium. Pflegewissenschaft ist für beide Formen die Leitdisziplin.⁵ Die Träger der Ausbildung sind für den Gesamtprozess verantwortlich.⁶ Vor dem Hintergrund der ständigen Erweiterung und Aktualisierung des Wissens, des je spezifischen Kompetenzerwerbs in Ausbildung und Studium, der zunehmenden Wissenschaftsfundierung des praktischen Pflegehandelns,⁷ der steigenden Selbstständigkeit der pflegerischen Handlungsabläufe und des Zusammenhangs des Berufs ist die kompetenzielle Weiterentwicklung unerlässlich.⁸

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten (Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Heilberufe-Zulassung auch im Sinne der Regelung von Ausbildung und Prüfung) soll das zu novellierende Berufsgesetz im Ausbildungsziel vorrangig die Orientierung am selbstständigen beruflichen Handeln und an der selbstständigen Durchführung delegierter (sogeannter behandlungs-)pflegerischer und selbst zu verantwortender Interventionen aufweisen. Darüber hinaus sind die Mitwirkung in Kooperation mit Ärzten und anderen Gesundheitsberufen sowie das pflegerische Notfallhandeln Gegenstand. Lebenslagen und -phasen sind einzubeziehen. Pflegerisches heilberufliches Handeln ist zudem in den Kontext des sozialrechtlichen Versorgungssystems zu stellen.

Der Zugang zum Heilberuf Pflege liegt in staatlicher Zuständigkeit (reglementierter Beruf mit staatlicher Berufszulassung). Für die hochschulische berufliche Erstausbildung gelten die unions-, bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie die Festlegungen, die die Hochschulen in eigener Zuständigkeit für die Organisation des Studienbetriebs treffen. Die Regelungen beinhalten den Zugang zum Studium, den Verlauf und die berufszulassenden staatlichen Prüfungen jeweils im Rahmen der berufrechtlichen Vorgaben.

Die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Berufsgesetz getroffenen Regelungen für den berufsfachschulischen und den hochschulischen Bereich sollen strukturell und inhaltlich äquivalent gestaltet sein.⁹ Die Festlegungen für die hochschulische Ausbildungs- und Prüfungsordnung sollen Rahmenregelungen sein, die durch die hochschulischen Ordnungen verbindlich umgesetzt und durch die für Staatsprüfungen zuständigen Stellen des Landes genehmigt werden. Die Übereinstimmung mit den landesspezifischen Regelungen wird auch im

4 Forderung der Reform der beruflichen Bildung der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts.

5 Denkschrift „Pflegerwissenschaft“ der Robert Bosch Stiftung. Stuttgart (Bleicher) 1996.

6 Dies gilt bereits gegenwärtig.

7 Empirische Sicherung, Evidenzbasierung; auch vor dem Hintergrund der Regelungen des Sozialrechts.

8 Pflege als durchlässiges System kompetenzgestufter Bildungs- und Handlungsebenen von einem geregelten und abgeschlossenen Assistenzberuf (KPH, APH) bis zu klinisch-wissenschaftlicher Innovation.

9 Fußnote zwei benennt die Durchlässigkeit im Berufssystem, die begrifflich-konzeptuelle Vergleichbarkeit, den Wissensbezug und die Anerkennung von Kompetenzen bei wechselseitigen Übergängen in berufsfachschulischen und hochschulischen beruflichen Erstausbildungen. Dies betrifft aber auch die Abkehr von Fachorientierungen, die Integration und den Problembezug von Ausbildungsinhalten und die jeweiligen Kompetenzorientierungen der Ergebnisse.

Verfahren der Programmakkreditierung geprüft,¹⁰ innerhalb dessen sich das Land eine Mitwirkung vorbehalten kann. Die Struktur der Organisation der berufszulassenden staatlichen Prüfungen wird nach den Rahmenfestlegungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Landesverwaltung konkret (auf Zeit mit Evaluation) festgelegt.¹¹

Unterschiede in Inhalt und Verlauf der berufsfachschulischen und hochschulischen Ausbildung werden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ebenso deutlich wie in den strukturell äquivalenten Curricula und den der Ausbildung zugrundeliegenden Ordnungsmitteln der Ausbildungsträger. Sie werden begrifflich durch Kompetenzformulierungen transparent, die nach Kriterien der Qualifikationsrahmen, hier insbesondere des Fachqualifikationsrahmens Pflege für die hochschulische Bildung, strukturiert sind.¹²

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung in Theorie und Praxis liegt bei der Berufsfachschule bzw. der Hochschule. Fachliche Zuständigkeit und Leitung der schulischen oder hochschulischen Ausbildungseinheit weisen neben der Qualifikation für die Lehre (fachlich-einschlägiger (berufspädagogischer) Masterabschluss bzw. Professur) eine Berufszulassung und klinische Erfahrungen in der Pflege auf.

Die qualitative und quantitative personelle Ausstattung an Schule bzw. Hochschule sowie für die Praxisanleitung in der praktischen Ausbildung entsprechend den Anforderungen ist durch den zuständigen Regelungsgeber festzulegen. Sie soll für die Hochschulausbildung den durchschnittlichen Ausstattungen vergleichbarer Studiengänge entsprechen. Praxisanleitung und -begleitung müssen qualitativ, quantitativ, das meint vor allem auch kompetenziell sichergestellt werden.

Formen, Verlauf und Abschlüsse der Ausbildungen sollen vertikale und horizontale Durchlässigkeit in Bildungssystem und Beruf ermöglichen¹³ bzw. auch auf Polivalenz orientieren, das heißt berufliche Flexibilität und Mobilität fördern.¹⁴

Berlin, 27. April 2015

Deutscher Pflegerat, Alt-Moabit 91, 10559 Berlin

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe, Alt-Moabit 91, 10559 Berlin

Dekanekonferenz Pflegewissenschaft, c/o ASH, ASH, Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin

10 Oder in der Programmstichprobe einer Systemakkreditierung.

11 Wir gehen davon aus, dass unterhalb staatlicher Zuständigkeit (reglementierter Beruf mit staatlicher Berufszulassung) unterschiedliche Ausformungen des Procedere berufszulassender Prüfungen vorstellbar sind, über die ein Benehmen hergestellt werden kann. Der Vorschlag zeitbegrenzter Regelung mit Evaluation greift die sich abzeichnende Entwicklung von öffentlich rechtlichen Berufekammern auf, auf die, insbesondere im Hinblick auf geregelte Fachweiterbildungen, Aufgaben und Funktionen übertragen werden können.

12 Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung, Berlin (Purschke + Hensel) 2013. Hiermit wird nicht Bezug genommen auf die Einstufung der Berufe entsprechend den Qualifikationsrahmen, insbesondere nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen. Dies ist nach der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG, geändert durch RL 2013/55/EU) nicht vorgesehen und wird nach den Regelungen der Länder nicht erfolgen.

13 Siehe Fußnote 8.

14 Insbesondere auch an Schnittstellen zu anderen Gesundheitsfachberufen und Berufen im Gesundheitswesen wie auch zu Einrichtungen der Versorgung sollen hochschulausgebildete Pflegefachpersonen ihre Kompetenzen produktiv einbringen können.